

Vorlage Nr. III/14/2018  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## Änderungen zur Fachlichen Weisung zu §§ 35 SGB XII/22 SGB II

### A Problem

Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz wurde zum 01.07.2017 die Vorschrift § 42 a Zwölftes Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in das Vierte Kapitel des SGB XII eingefügt.

Insbesondere wurden mit dieser Vorschrift spezielle Regelungen geschaffen

- a) für die Unterkunftskosten von Leistungsberechtigten, die in der Wohnung mindestens eines Elternteiles, mindestens eines volljährigen Kindes oder eines volljährigen Geschwisterkindes leben (Haushaltsgemeinschaft) und
- b) für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in Wohngemeinschaften und
- c) für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung, sondern in einer sonstigen Unterkunft leben.

Zu a)

Mit dieser Neuregelung werden für den genannten Personenkreis Bedarfe der Unterkunft und Heizung zukünftig in pauschalierter Form als Bedarf berücksichtigt, und zwar unabhängig davon, ob diese Aufwendungen tatsächlich zu erbringen sind.

Hintergrund der Neuregelung ist, dass nach einer Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 2011 Leistungsberechtigte, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit nicht-hilfebedürftigen Verwandten und Verschwägerten leben, einen Anspruch auf tatsächlich anfallende angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nur haben, wenn sie rechtswirksam zur Zahlung einer Miete verpflichtet sind. Dieses stellte bislang in der Praxis sowohl für die Betroffenen als auch für die für die Ausführung des SGB XII zuständigen Träger einen erheblichen Aufwand dar.

Sind die Eltern zugleich auch Betreuer ihres erwachsenen Kindes mit Behinderungen, bereite die angeführte Rechtsprechung zusätzliche Schwierigkeiten. In diesen Fällen ist zum Abschluss eines Mietvertrages die Bestellung eines Ergänzungspflegers durch das Betreuungsgericht erforderlich.

Zu b)

Mit dieser Neuregelung hat grundsätzlich jede in der Wohngemeinschaft wohnende leistungsberechtigte Person einen Anspruch auf einen kopfteiligen Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eines entsprechenden Mehrpersonenhaushaltes. Dabei ist z. B. bei einer Wohngemeinschaft bestehend aus drei Personen der Dreipersonenhaushalt der Vergleichsmaßstab, also der Richtwert für einen 3-Personenhaushalt. Damit ist ausgeschlossen, dass im Falle einer Wohngemeinschaft bestehend aus drei Personen Bedarfe für Unterkunft und Heizung von drei Einpersonenhaushalten berücksichtigt werden.

Eine Ausnahme besteht, wenn die leistungsberechtigte Person mit dem Vermieter oder einem anderen Mieter einen gesonderten Mietvertrag über die ihr allein zu nutzenden Räume und gemeinschaftlich zu nutzenden Flächen abgeschlossen hat.

Durch diese Regelung sollen laut Gesetzesbegründung bislang bestehende Auslegungsfragen beseitigt werden, die sich bei der Ermittlung angemessener Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung bei Wohngemeinschaften sowohl für die Wohnung insgesamt als auch für die auf einzelne Bewohner fallenden Anteile ergeben.

In der aktuellen Verwaltungsanweisung ist geregelt, dass für Mitglieder einer Wohngemeinschaft grundsätzlich die Maßstäbe des Einzelwohnens, also die Richtwerte für 1-Personen-Haushalte gelten. Damit folgte das Sozialamt bislang einer entsprechenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes aus dem Jahr 2008.

Zu c)

Neu geschaffen wurde außerdem eine Regelung für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung, sondern in einer sonstigen Unterkunft leben.

Sonstige Unterkünfte sind danach besondere Unterbringungsformen, die in der Regel nicht einer länger- oder gar dauerhaften Unterbringung, sondern der Überbrückung von Zeiträumen dienen, für die Leistungsberechtigte über keine Wohnung verfügen.

#### **Angemessenheitsgrenzen:**

Das Sozialamt und das Jobcenter Bremerhaven gingen bislang bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen für Leistungen der Miete und Nebenkosten von monatlichen Betriebskosten in Höhe von 2,08 €/qm aus. Nach dem im April 2018 vom Mieterverein Bremerhaven veröffentlichten Bremerhavener Betriebskostenspiegel betragen die Betriebskosten aktuell monatlich 2,12 €/qm.

#### **B Lösung**

Aufgrund der gesetzlichen Änderung zum 01.07.2017 ist die Verwaltungsanweisung für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft entsprechend anzupassen.

Die Überarbeitung der Verwaltungsanweisung sieht nicht vor, dass die unter A-Problem angeführte gesetzliche Neuregelung zu den Wohngemeinschaften aufgrund fehlender gesetzlicher Regelung im 3. Kapitel des SGB XII sowie im SGB II analog angewendet werden.

Nach der Gesetzesbegründung wurde erstmals eine Regelung zur Anerkennung von Bedarfen für die Unterkunft und Heizung für Wohngemeinschaften geschaffen, die die bestehenden Auslegungsfragen beseitigt und den Maßstab des Einzelwohnens ausschließt.

Zwar wäre eine analoge Anwendung im 3. Kapitel SGB XII und im SGB II aufgrund der Gleichbehandlung angezeigt, aber wegen der gesetzlichen Regelung allein im 4. Kapitel des SGB XII nicht zwingend notwendig. Gleichwohl soll auch in diesen Rechtsgebieten ausgeschlossen werden, dass der Maßstab des Einzelwohnens je Mitglied einer Wohngemeinschaft berücksichtigt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Wohngemeinschaft in der Regel einen höheren Flächenbedarf hat als eine Familie gleicher Größe. Aus diesem Grund soll für Wohngemeinschaften im 3. Kapitel SGB XII und im SGB II als Bedarf für die Unterkunft der Richtwert eines um eine Person erhöhten Mehrpersonenhaushaltes zugrunde gelegt werden.

Darüber hinaus erfolgen nachstehende Klarstellungen der Verwaltungsanweisung zu folgenden Punkten:

- Regelungen zur Ermessensprüfung bei der Notwendigkeit von rollstuhlgerechtem Wohnraum

- Regelungen bei einem Wohnungswechsel während des Leistungsbezuges
- Hinweis und Beratung zur Kampagne „Zappenduster“ und zur Energieberatungsstelle.

Außerdem wurden weitere redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

#### **Angemessenheitsgrenzen:**

Die Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Miete und Nebenkosten werden aufgrund der erhöhten Betriebskosten zum 01.05.2018 wie folgt angepasst:

Haushalt mit	neu	bisher
einem Alleinstehenden	326	324
zwei Familienmitgliedern	385	383
drei Familienmitgliedern	482	479
vier Familienmitgliedern	537	534
fünf Familienmitgliedern	600	597
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	61	61

Die Fachliche Weisung zu § 35 SGB XII wird in Bezug auf die Angemessenheitsgrenzen entsprechend geändert.

Das Jobcenter Bremerhaven als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur und kommunaler Träger wird gemäß § 44b Abs. 3 SGB II angewiesen, die Fachliche Weisung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gleichlautend umzusetzen.

#### **C Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages**

Daten zum Anteil der Leistungsberechtigten, die im Haushalt von Verwandten, mit oder ohne vertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Kosten der Unterkunft, oder die in einer Wohngemeinschaft leben, liegen nicht vor. Daher können die finanziellen Effekte der Neuregelungen nicht valide quantifiziert werden.

Soweit es den Personenkreis betrifft, der im Haushalt von Verwandten lebt und für den in Ermangelung eines rechtswirksamen Vertrages zurzeit kopfteilige Verbrauchskosten zuerkannt werden, kann es in Einzelfällen zu geringen Mehraufwendungen kommen.

Leistungsberechtigte in einer Wohngemeinschaft, denen vor dem 01.07.2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt wurde, erhalten im Rahmen des Besitzstandes weiter die bisherigen Leistungen. Es ist aber anzunehmen, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in den meisten Fällen bereits unterhalb des Richtwertes für 1-Personen-Haushalte liegen. Insofern kann erwartet werden, dass sich die Neuregelung nur geringfügig ausgabenmindernd auswirkt.

Mit der Änderung der Verwaltungsanweisung werden Vorgaben zur Gewährung der existenzsichernden Leistungen für die Praxis gemacht. Dies erfolgt im Bereich der gesetzlichen Leistungen.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Änderung der Angemessenheitsgrenzen der örtliche Wohnungsmarkt eine Anpassung bei den Mietangeboten vornehmen wird. Mehrkosten sind mit Hinweis auf die unbekannte Zahl von Antragstellern nicht zu beziffern.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen gibt es nicht. Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen, so dass keine besonderen geschlechterspezifischen Auswirkungen zu erwarten sind. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern,

Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

**E Beteiligung/ Abstimmung**

Das Jobcenter wurde bei der Überarbeitung der Verwaltungsanweisung beteiligt.

**F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Änderung der Fachlichen Weisung Kosten der Unterkunft ist öffentlich bekannt zu machen. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Neufassung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.05.2018 und weist das Jobcenter Bremerhaven an, die Weisung gleichlautend für den Bereich des SGB II umzusetzen.

Dr. Schilling  
Dezernentin

Anlage 1: Entwurf Verwaltungsanweisung